

Die Ausbildung der Juristen in gerichtlicher Medizin und Kriminalistik.

Von

Professor Dr. Heimberger, Frankfurt a. M.

Über die Ausbildung der Juristen in gerichtlicher Medizin und Kriminalistik soll ich vor Ihnen sprechen. Dem Wunsche Ihres Vorstandes, der das Thema festsetzte, werde ich wohl nicht zuwider handeln, wenn ich den Begriff der gerichtlichen Medizin hier etwas weiter fasse, als es gewöhnlich geschieht. Ich möchte darunter nicht nur die gerichtliche Medizin im hergebrachten oder engeren Sinn verstehen, sondern will auch die Kriminalpsychologie, die Kriminalpsychiatrie, die Kriminalanthropologie und die in der Entwicklung begriffene Kriminalbiologie dazu rechnen. Denn diese Hilfswissenschaften des Strafrechts umfassen Dinge, über welche der gerichtliche Mediziner oft genug sein Urteil abzugeben hat, Dinge, die ihm sicherlich nicht ferner liegen als die Einzelheiten der Kriminalistik.

Man könnte fragen, wieso eine Versammlung gerichtlicher Mediziner dazu komme, sich mit der Ausbildung der Juristen zu befassen. Ist es nicht genug, wenn wir Juristen selbst — und zwar gerade im gegenwärtigen Augenblick — uns über die Ausbildung unserer jugendlichen Rechtsbeflissenen mehr als je den Kopf zerbrechen, in einem Augenblick, in welchem das preußische Kultusministerium einschneidende und nicht überall mit Begeisterung aufgenommene Vorschriften über die Reform des juristischen Studiums erläßt? Die Antwort ist einfach: Der gerichtliche Mediziner steht in engster Arbeitsverbindung mit dem Juristen, vor allem mit dem Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Tatrichter, aber auch mit dem Verteidiger und nicht selten mit dem Strafvollzugsbeamten. Ihm kann es im Interesse der Sache nicht gleichgültig sein, ob der Mann, *mit* dem und *für* den er arbeitet, seiner Tätigkeit mit dem erforderlichen Verständnis begegnet, oder ob sich Jurist und gerichtlicher Mediziner gegenüberstehen wie zwei Leute, die verschiedene Sprachen sprechen, und von denen der eine den anderen nicht versteht. Von Seite des Juristen kann es nur dankbar begrüßt werden, wenn auch der gerichtliche Mediziner der Ausbildung des Juristen in den

einschlägigen strafrechtlichen Hilfswissenschaften Interesse entgegenbringt und seine Meinung darüber hören läßt.

I.

Zunächst wird nun zu fragen sein: Was geschieht bisher in Deutschland für die Ausbildung der Juristen in den genannten Hilfswissenschaften des Strafrechts? Die Antwort auf diese Frage kann im großen und ganzen immer noch keine andere sein, als wie ich sie auf dieselbe Frage schon einmal vor nahezu 2 Jahrzehnten auf einem Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Kopenhagen 1913 gegeben habe. Eine wesentliche Änderung ist seither kaum eingetreten. Ich kann auch heute nur sagen: Gelegenheit, Vorlesungen über gerichtliche Medizin zu hören, ist den Juristen an allen deutschen Universitäten geboten, und regelmäßig wird eine solche Vorlesung auch speziell für Juristen gehalten. Nicht selten finden sich daneben Vorlesungen über gerichtliche Psychiatrie, auch über Kriminalpsychologie, häufig forensisch-psychiatrische Praktika mit Krankenvorstellungen, da oder dort noch eine Spezialvorlesung über Psychologie der Aussage. Was die Kriminalistik im besonderen anbelangt, so hängt die Ausbildungsmöglichkeit für die Studierenden der Rechtswissenschaft davon ab, ob an ihrer Universität sich jemand befindet, der sich mit dieser Hilfswissenschaft des Strafrechts beschäftigt. Es ist möglich, daß dies der gerichtliche Mediziner tut oder ein Chemiker oder auch, was allerdings selten ist, ein Jurist. Hier in Leipzig ist, wie allerwärts bekannt sein dürfte, für Unterricht in der Kriminalistik ausgezeichnet gesorgt in dem Institut Ihres verehrten Vorsitzenden, des Herrn Prof. Dr. *Kockel*, des gerichtlichen Mediziners, in Frankfurt in der gleichen Weise in dem Privatinstitut und der reichen kriminalistischen Sammlung meines dortigen Kollegen, des Gerichtskemikers Prof. Dr. *Popp*. In Frankfurt hat aber auch *Vorkastner*, der bisherige gerichtliche Mediziner der dortigen Universität, der leider nach Halle gegangen ist, in dem Institut für gerichtliche Medizin sehr verdienstlicherweise die Gelegenheit für kriminalistischen Unterricht geschaffen. Auch an anderen Universitäten mögen derartige Möglichkeiten bestehen. Eigene Universitätsinstitute für Kriminalistik, wie sie in Graz und Wien geschaffen sind, besitzen wir in Preußen bedauerlicherweise noch nicht; auch Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen usw. besitzen keine solchen. Wenn auch einzelne Privatlaboratorien sich mit großem Erfolg kriminaltechnischen Arbeiten widmen, so sind sie doch nicht für den Unterricht der Juristen bestimmt.

Wir Professoren des Strafrechts, denen in der Regel die erforderliche Ausbildung in den Naturwissenschaften fehlt, können zumeist einen Unterricht in der Kriminalistik nicht geben. Uns fehlt dazu auch die

absolut notwendige praktische Erfahrung. Wir können nur unseren Hörern — und dies tun wir immer — dringend ans Herz legen, die Gelegenheit, sich mit gerichtlicher Medizin und Kriminalistik vertraut zu machen, soweit sie ihnen an der Universität gegeben ist, unbedingt zu benützen, da ihnen nach Abschluß des Universitätsstudiums selten mehr solche Gelegenheit sich biete. Da aber kein Zwang besteht, und da die Studierenden der Rechtswissenschaft mit Vorlesungen und Übungen ohnehin mehr als reichlich belastet sind, machen bei weitem nicht alle von diesen Ausbildungsmöglichkeiten Gebrauch, und es läßt sich daher keineswegs behaupten, daß die künftigen Staatsanwälte, Strafrichter, Verteidiger, Strafanstaltsdirektoren eine abgeschlossene Ausbildung in gerichtlicher Medizin und Kriminalistik von der Universität mitbringen.

Und was die Referendare anbelangt, so bietet sich ihnen, falls sie in einer großen Stadt beschäftigt sind, gelegentlich die Möglichkeit eines flüchtigen Einblicks in die Tätigkeit einer Polizeizentrale oder, wenn es gut geht, werden sie, wie in Baden, eine kurze Zeit während ihres staatsanwaltschaftlichen Ausbildungsabschnittes bei der Kriminalpolizei verwendet und dürfen an deren Erhebungen, Durchsuchungen usw. teilnehmen.

Nach Bestehen des Assessorexamens ist vollends nicht mehr die Rede davon, daß die Anwärter auf den staatsanwaltschaftlichen oder strafrichterlichen Dienst eine geschlossene Ausbildung in gerichtlicher Medizin und Kriminalistik erhielten. Sie müssen zusehen, wie sie sich im Wege der praktischen Erfahrung und durch Selbststudium schlecht und recht notdürftige Kenntnisse in diesen Fächern erwerben.

Daß dies nicht die ideale Methode der Vorbildung ist, läßt sich nicht verkennen. Es gibt zwar Persönlichkeiten, die eine natürliche Begabung, sozusagen einen Instinkt für die Lösung kriminalistischer Aufgaben mitbringen; ich brauche nur an *Hans Gross*, den Schöpfer der modernen Kriminalistik, zu erinnern. Aber dies sind seltene Ausnahmen, und der Staat, zu dessen ernstesten Aufgaben die Bekämpfung und die Verfolgung des Verbrechens und der Verbrecher gehört, kann sich nicht darauf verlassen, daß sich unter den Juristen Leute genug finden werden, denen diese natürliche kriminalistische Begabung innewohnt. Es wird ihm nichts übrig bleiben, als sie sich nach Möglichkeit heranzubilden. In bezug auf die Strafanstaltsdirektoren hat *Krohne* einmal den bekannten Ausspruch getan: „Ein guter Strafanstaltsdirektor wird nicht ausgebildet oder erzogen, sondern gefunden.“ Sicher ist der geborene Strafanstaltsdirektor der beste. Aber leider gibt es nicht genug solcher, und wenn es deren genug gibt, werden sie nicht immer gefunden, und wenn sie auch gefunden werden, sind sie nicht immer bereit, gerade Strafanstaltsdirektoren zu werden. Genau so ist es mit den geborenen Kriminalisten. Es bleibt dem Staat also nichts übrig, als seine Kriminalisten auszubilden.

II.

Aber worin und inwieweit sollen sie ausgebildet werden? Auf welche Gegenstände gerichtlich-medizinischer und kriminalistischer Natur *im allgemeinen* sich die Vorbildung der Juristen erstrecken soll, habe ich eingangs erwähnt. In welchem Umfang aber soll sie sich *im einzelnen* darauf erstrecken? Es hat einmal jemand gesagt: Die Philosophie ist die Wissenschaft von allen göttlichen und menschlichen Dingen. Diese Definition läßt sich beinahe ebenso anwenden auf die Wissenschaft, deren der Staatsanwalt und der Strafrichter bedarf. Es gibt auf dieser Welt ja kaum einen Gegenstand, mit dem er sich nicht gelegentlich zu beschäftigen und über den er sich nicht ein Urteil zu bilden hätte. Fragen der Religion und der Politik, der bildenden Künste wie der Literatur können ebenso vor sein Forum kommen wie Fragen der Medizin und der Naturwissenschaften in ihren verschiedenen Verzweigungen. Chemische und physikalische, mineralogische und geologische, botanische und zoologische Fragen, Gaunerpraktiken und Gaunersprache, Eigentümlichkeiten der Zigeuner und der Landstreicher, Verwendung und Wirkung von Hieb-, Stich- und Schußwaffen, Schriftvergleichung und unzähliges andere sind Dinge, welche bei der Verfolgung und Aburteilung von Verbrechen eine entscheidende Rolle spielen können. Sollte der Richter all diese Gegenstände des Wissens und Könnens so beherrschen, daß er sich überall ein zuverlässiges, selbständiges Urteil bilden könnte, so bedürfte er eines Studiums, das ihn bis zur Erreichung der Altersgrenze in Anspruch nähme und ihn schließlich gar nicht mehr zum Beginn einer strafrichterlichen Tätigkeit kommen ließe. Aus der Unmöglichkeit solch umfassender Bildung ergibt sich von selbst die Notwendigkeit der Beschränkung.

Man soll dem Juristen soviel gerichtlich-medizinisches und kriminalistisches Wissen vermitteln, daß er in der Lage ist, zunächst selber einen Überblick über einen kriminalistischen Tatsachenkomplex zu gewinnen und letzteren vor Störungen und Eingriffen unberufener zu sichern. Er muß ferner erkennen können, ob sein eigenes Wissen zur Beurteilung der Tatsachen genüge, oder ob er hierzu eines Sachverständigen bedürfe; er muß sich klar darüber werden können, aus welchem Gebiet er einen Sachverständigen beizuziehen habe, welche Fragen er an ihn stellen könne, inwieweit er eine mehr oder weniger bestimmte Antwort verlangen oder erwarten dürfe, *wann* er den Sachverständigen zweckmäßigerweise zuziehe, damit er ihn nicht erst dann verwende, wenn er durch seine eigenen oder fremde Eingriffe dem Sachverständigen seine Tätigkeit erschwert oder unmöglich gemacht hat; schließlich muß er den Sachverständigen verstehen und seinen Ausführungen folgen können, so daß beide nicht aneinander vorbei reden, sich nicht verstehen oder mißverstehen. Auch soweit soll der Jurist unterrichtet sein, daß

er einander widersprechenden Gutachten nicht vollständig hilflos gegenübersteht.

III.

Die 2. Hauptfrage ist diese: *Wann* soll der Jurist in die Hilfswissenschaften des Strafrechts eingeführt werden?

Dies ist eine Frage, welche in engstem Zusammenhange steht mit einer anderen, die vielleicht mehr für ein Forum von Juristen von Bedeutung ist als für ein solches von gerichtlichen Medizinern. Diese andere Frage ist auf dem letzten Deutschen Juristentag in Salzburg 1928 erörtert worden, die Frage nämlich, ob nicht die Straf- und die Zivilpraxis grundsätzlich voneinander getrennt werden sollen, und zwar in der Weise, daß der eine Jurist von Anfang an nur im Zivilrecht, der andere im Strafrecht ausgebildet würde und der eine sein Leben lang in der Zivilrechtspflege, der andere in der Strafrechtspflege tätig zu sein hätte. Man brachte zugunsten solcher Trennung vor, daß der Strafjurist dann von allem zivilistischen Ballast befreit sein werde und eine um so gründlichere Ausbildung im Strafrecht und allen seinen Hilfswissenschaften empfangen könne. Auf der Universität bleibe in diesem Fall für den künftigen Kriminalisten Zeit genug, sich mit allem, was ihm nützlich, eingehend zu beschäftigen, und man brauche sich dann auch nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, *wann* er gerichtliche Medizin und Kriminalistik zu studieren habe. Von diesem Standpunkt der völligen Trennung der Berufe des Zivil- und Kriminaljuristen aus wäre die Frage nach dem „Wann?“ der Ausbildung freilich am einfachsten erledigt.

Aber dieser Gedanke einer radikalen Trennung ist aus den verschiedensten Gründen undurchführbar: Wer vermöchte, wenn er vom Gymnasium kommt, zu beurteilen, ob er sich mehr zum Zivil- oder zum Kriminaljuristen eigne? Meistens weiß er nicht einmal, ob er überhaupt zur Jurisprudenz die erforderliche Anlage und Neigung mitbringt. Außerdem aber ist der Staatsanwalt wie der Strafrichter und der Verteidiger ohne zivilistische Bildung nicht denkbar. Erinnern Sie sich an den großen Barmatprozeß, in welchem Zivil- und speziell handelsrechtliche Fragen eine große Rolle spielten, oder an den sog. Favag-Prozeß in Frankfurt, den Prozeß gegen die Frankfurter Allgemeine Versicherungsgesellschaft, der seit Jahr und Tag Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter beschäftigt, und demnächst für Wochen oder Monate das erkennende Gericht in Anspruch nehmen wird. Ohne sehr gründliche handels-, bank- und börsen- und speziell versicherungsrechtliche Kenntnisse sind die dort zahllos auftauchenden zivilistischen Fragen gar nicht zu entscheiden.

Außerdem aber kann auch der Strafjurist die strenge juristische Schulung nicht entbehren, die ihm die ziviljuristische Ausbildung gewährt. Mögen auch im Strafrecht der Zukunft psychologische, anthro-

pologische, medizinische und soziologische Gesichtspunkte weit mehr zu berücksichtigen sein als bisher, die Auslegung des Strafgesetzes wird doch eine erste Rolle spielen und sie muß gelernt sein. Schließlich bedarf der Kriminalist nicht minder als der Zivilist eines Blickes für die großen Zusammenhänge des Rechtslebens. Es kann ja auch niemand Spezialist für Chirurgie, innere Medizin oder für Geburtshilfe werden, der sich nicht zuvor eine allgemein-medizinische Bildung angeeignet hat. So hat denn der Gedanke einer radikalen Trennung auf dem Juristentag keine weitere Erörterung gefunden.

Ein ernsthafter Vorschlag aber ging dahin, die erforderlichen Lehrveranstaltungen für die Hilfswissenschaften an den Universitäten so einzurichten, daß sie von allen Studierenden der Rechtswissenschaft während ihrer Studienzeit benützt werden könnten. An sich läge es gewiß am nächsten, die Ausbildung in den Hilfswissenschaften in die Universitätsjahre zu verlegen. Ich gebe auch Graf *Gleispach*, der diesen Vorschlag machte, ohne weiteres zu, daß man in den Jahren der Universitätsstudien am aufnahmefähigsten ist. Trotzdem habe ich gegen die Verlegung der Ausbildung in die Universitätszeit erhebliche Bedenken. Sollte die Ausbildung in den Hilfswissenschaften mit Ernst und Erfolg betrieben werden, dann würde dies den Abschluß der Studien durch eine Prüfung voraussetzen. Denn selbst wenn man den Besuch gerichtlich-medizinischer und kriminalistischer Vorlesungen und Übungen obligatorisch macht, an den Schluß aber nicht das Gespenst eines Examens setzt, dann läßt sich nach alter Erfahrung nicht damit rechnen, daß die Studenten sich ernsthaft und gründlich mit den in Frage stehenden Fächern beschäftigen. Gewiß, belegen werden sie die Vorlesungen alle, ein Teil wird sie auch besuchen, ein ansehnlicher Teil wird sie schwänzen, aber nur ein kleiner Teil wird sich in der Tat mit jenem Interesse und jenem Fleiß an Vorlesungen und Übungen beteiligen, welche die Voraussetzung gründlicher Ausbildung sind. Unsere juristischen Studenten aber mit weiteren Zwangsvorlesungen und Zwangsübungen und neuen Prüfungsfächern zu belasten, ist schlechterdings ausgeschlossen. Sie können überzeugt sein, daß sämtliche Rechtsfakultäten in Deutschland gegen ein solches Verlangen einhellig Front machen würden. Die Juristen sind ohnehin gegenüber früheren Jahrzehnten mit einem viel zu umfangreichen Lernstoff belastet und müssen sich auch in eine neue Art soziologischen Denkens hineinfinden; ich brauche nur an das allumfassende Sozialrecht, das Steuerrecht, das Industrie- und Arbeitsrecht, das Versicherungsrecht zu erinnern und Ihnen zu sagen, daß die Examenspsychose der Juristen von Jahr zu Jahr zunimmt.

In Österreich scheinen nach einem eingehenden Referat des Prof. Graf *Gleispach*, das er vor drei Jahren auf dem Deutschen Juristentag

in Salzburg erstattet hat, die Verhältnisse anders zu liegen. An der Universität Wien besteht ein kriminologisches Institut. Graf *Gleispach* berichtet, daß dort die Studenten in 4 Semestern den ganzen Lehrstoff der kriminalistischen Hilfswissenschaften bewältigen können, und zwar in der Weise, daß sie täglich 2 Vorlesungs- und Übungsstunden besuchen. Er meint, wenn der Student die Vorlesungen höre, an den Übungen teilnehme und selbstverständlich nebenbei sich mit dem Schrifttum bekannt mache, auch über die Zeit der Übungen hinaus am Institut arbeite — und das könne er während des Studienganges —, dann sei er nach Absolvierung dieser 4 kriminologischen Semester tüchtig ausgebildet. Im ganzen seien es ungefähr 600 Vorlesungsstunden, die er in den 4 Semestern höre. In Österreich ist für die Juristen allerdings, wie bisher in Bayern, ein Studium von 8 Semestern vorgeschrieben. Aber trotzdem ist es mir ein Rätsel, wie die österreichischen Juristen neben ihren anderen Vorlesungen und Übungen täglich noch 2 Stunden für die Hilfswissenschaften und außerdem noch Zeit für das Studium der umfassenden Literatur herausbringen können. Es kann sich wohl nur um besonders begabte und höchst fleißige Studenten handeln. Denn wie Hunderte von Juristen, die in Wien studieren, alle in dem kriminologischen Institut auch arbeiten, das heißt an praktischen Übungen teilnehmen können, ist mir schwer erklärlich. Die Herren aus Österreich, die wir hier zu sehen die Freude haben, können uns darüber vielleicht Aufschluß erteilen.

Selbstverständlich begrüßen wir es, wie ich schon betonte, aufs Wärmste und empfehlen es unseren Studenten dringend, nach Möglichkeit die Vorlesungen über die Hilfswissenschaften zu hören. Aber wir halten einen Zwang und gar die Einführung einer Prüfung für unmöglich.

Es läge nun nahe, daran zu denken, daß die Ausbildung in den Hilfswissenschaften während der Referendarzeit stattfinden solle. Doch scheint mir auch dies nicht zweckmäßig. Erstens können die jungen Leute nach dem Referendarexamen und vor einer längeren Betätigung in der Praxis sich noch kein Urteil darüber bilden, ob sie gerade für den Dienst des Staatsanwalts und des Strafrichters die nötige Eignung besitzen. Dann aber ist in Preußen geplant, nach dem Vorbild der süddeutschen Staaten die Anwärter für den Justiz- und für den Verwaltungsdienst einheitlich auszubilden, so daß die Referendare sämtlich bei Gericht und Staatsanwaltschaft wie bei den Verwaltungsbehörden informativ beschäftigt werden sollen. Es ist eine durchaus verständige Maßnahme, den Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes einen Überblick über ihre beiderseitige Tätigkeit zu verschaffen und den Beruf des einen zu befruchten durch die Kenntnis der Aufgaben des anderen. Aber die Vorbereitungszeit und das Assessorexamen dann außerdem noch durch die Ausbildung und Prüfung in den Hilfswissen-

schaften des Strafrechts zu beschweren, ginge zu weit, zumal nur der kleinere Teil der sämtlichen Kandidaten beabsichtigen wird, sich der Strafrechtspflege zu widmen, während der größere Teil sich der Zivilgerichtsbarkeit, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Industrie zuwenden wird.

Schwister, der Präsident des preußischen Landesprüfungsamtes, hat in einem vor wenigen Jahren mitgeteilten Reformplan für die Referendarzeit eine gewisse kriminalistische Ausbildung der sämtlichen Referendare vorgesehen. Er sagt: „Eine dreimonatige Beschäftigung bei einer großen Kommunal- und Polizeibehörde ermöglicht zugleich für den künftigen Strafrichter und Verteidiger die heute leider fast ganz mangelnde Erlernung der elementaren Kriminalistik.“ Ich befürchte, daß das, was hier dem Referendar geboten wird, eine ausreichende Ausbildung für den künftigen Kriminaljuristen nicht darstellt. Wenn der Referendar während der dreimonatigen Tätigkeit bei der großen Kommunal- und Polizeibehörde *zugleich* die Elemente der Kriminalistik erlernen soll, so liegt darin zwar ein begrüßens- und dankenswerter Fortschritt gegenüber der Vergangenheit, aber es wird in *praxi* nicht viel mehr dabei herauskommen, als daß der Referendar neben all den anderen bei der betreffenden Behörde anfallenden Arbeiten eben auch, wie es der Tag bringt, mit kriminalistischen Dingen beschäftigt wird, günstigenfalls unter zeitweiliger Zuteilung zur Kriminalabteilung. Aber wenn bei einer solchen Behörde die zugewiesenen Referendare alle paar Wochen wechseln, so kann von jener systematischen, theoretischen und praktischen Ausbildung in den Hilfswissenschaften nicht die Rede sein, deren der künftige Staatsanwalt und Strafrichter bedarf.

IV.

Wann nun endlich soll die Spezialausbildung des Kriminalisten stattfinden?

Ich meine dann, wenn es feststeht, daß der Jurist dieser Ausbildung bedarf, und dies steht fest, wenn er nach dem Assessorexamen sich entschlossen hat, der staatsanwaltschaftlichen und strafrichterlichen Laufbahn sich zuzuwenden.

Aber wird man nicht einwenden, es sei unerträglich, daß Leute, welche die Universitätsstudien, die Referendarzeit, das Assessorexamen hinter sich haben, immer noch einmal Zeit, Kraft und Geld aufwenden müssen, um sich in einer weiteren Ausbildungsperiode für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, anstatt endlich eine Stellung mit eigener Verantwortung anzutreten? Bedauerlich ist dies freilich; aber ich glaube nicht, daß gegenwärtig Leute anderer Sparten des juristischen Staatsdienstes, ja daß akademisch gebildete Anwärter anderer Zweige des Staatsdienstes überhaupt sich in besserer Lage befinden. Der Zudrang zu der juristischen

Laufbahn ist bekanntlich so stark, daß es, abgesehen von ganz Bevorzugten, für die meisten nach dem Assessorexamen oft noch jahrelang dauert, bis sie eine bezahlte Stellung finden. Außerdem hat man auch bisher schon Gewicht darauf gelegt, daß Anwärter auf den Richterdienst zwischen Examen und Anstellung in den verschiedensten Betrieben, so in Banken, technischen, industriellen, kaufmännischen Unternehmungen, ihren Gesichtskreis erweitern, um den Anforderungen, die an sie als Zivilrichter gestellt werden, genügen zu können. Man wird es nicht unbillig finden dürfen, wenn Entsprechendes von denjenigen gefordert wird, welche sich der Strafrechtspflege widmen wollen.

Mein Vorschlag geht sonach dahin, daß für Assessoren besondere Lehrgänge zur Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts eingerichtet werden mögen.

V.

Wo aber soll dies geschehen? Ich meine, unter den heutigen finanziellen Verhältnissen auf alle Fälle dort, wo sie mit den geringsten Kosten veranstaltet werden können, dort also, wo die entsprechenden Lehr- einrichtungen und Lehrkräfte schon vorhanden sind, und dies wird meistens bei den Universitäten der Fall sein. Hier finden sich Hörsäle, Institute für gerichtliche Medizin, psychiatrische Kliniken, psychologische Institute und Institute für die verschiedensten Zweige der Naturwissenschaften.

Ich bin freilich nicht der Meinung, daß an jeder Universität ein solcher Lehrgang eingerichtet werden solle oder könne. Es kann dies nur an einer Universität geschehen, die in erreichbarer Nähe das erforderliche kriminalistische Material hat, an einer Universität, an welcher der oder die Lehrer der Kriminalistik in ständiger Berührung mit der Praxis stehen können, also wohl regelmäßig an Orten mit großen Polizei- und Gerichtsbehörden. Die Polizeibehörden würden ja gewiß bereit sein, zu Unterrichtszwecken ihr Material zur Verfügung zu stellen oder den Zutritt zu ihrer kriminalistischen Sammlung zu gestatten.

Mit der Einrichtung solcher Sonderlehrgänge an der Universität sollen aber nicht die bisher schon üblichen und auch künftig, wenn möglich, in noch größerem Umfang abzuhaltenden Semestervorlesungen über die Hilfswissenschaften wegfallen oder eine Einschränkung erfahren. Keineswegs! Studenten, Referendare und wer sonst Interesse daran hat, sollen sie nach wie vor besuchen. Es mag auch die eine oder andere dieser Vorlesungen in die Lehrgänge für Assessoren eingegliedert werden.

Der deutsche Juristentag in Salzburg hat 1928 die hier vertretene Meinung auch zu der seinigen gemacht, indem er die These annahm, daß die Ausbildung in den Hilfswissenschaften erst nach Ablegung des Assessorexamens erfolgen solle unbeschadet kriminologischer Vorbildung auf der Universität.

VI.

Wer sollen die Lehrer in diesen Kursen sein? Diese Frage läßt sich für einzelne Hilfswissenschaften ohne Schwierigkeit beantworten: Selbstverständlich wird über gerichtliche Medizin der Professor für dieses Fach vortragen, über Kriminalpsychiatrie wohl der Psychiater. Wer aber über Kriminalanthropologie, Kriminalbiologie, Kriminalpsychologie und vor allem über Kriminalistik vortragen soll, das läßt sich nicht allgemein sagen. Es kommt darauf an, wer an der betreffenden Universität sich mit diesen Fächern, besonders mit der Kriminalistik, eingehend beschäftigt hat und darin auch die erforderliche praktische Erfahrung besitzt. Es kann je nachdem der Mediziner, der Psychologe, unter Umständen der Chemiker, vielleicht auch der Jurist die geeignete Persönlichkeit sein. Es ist keineswegs notwendig, daß man sich an eine bestimmte Fakultät bindet. Da nicht an jeder Universität Lehrgänge veranstaltet zu werden brauchen, hat man die Möglichkeit, sich nach dem Vorhandensein der geeigneten Dozenten zu richten und kann im Bedürfnisfall auch einen dauernden oder vorübergehenden Wechsel der Persönlichkeiten eintreten lassen. Freilich wird die Einrichtung solcher Lehrgänge auf die Dauer nicht ohne Vermehrung der Professuren abgehen. Denn man kann zum Beispiel dem Professor der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie oder der Psychologie nicht zumuten, neben seiner Professur ständig eine zweite an einem solchen Lehrgang zu versehen. Wie vieles, so ist schließlich auch die Verbesserung unserer Strafrechtspflege eine Geldfrage, deren Lösung uns heutigentages besonders schwer fällt.

Ob man für die Kriminalistik einen Praktiker der Kriminalpolizei als Lehrer wird verwenden können, das hängt von der Persönlichkeit ab. Nicht jeder, der ein guter Praktiker ist, zeigt sich fähig zur wissenschaftlichen Durchdringung seines Stoffes und besitzt die notwendige pädagogische Begabung. Ohne die beiden letzteren Eigenschaften ist er für die Aufgabe, die der Lehrgang ihm stellt, nicht geeignet.

Was die Form des Unterrichts anbelangt, so wird sie zwischen theoretischer und praktischer Belehrung zu wechseln haben. Zahlreiche Demonstrationen werden nicht zu entbehren sein, besonders wenn es sich um die vielgestaltigen Fragen der Kriminalistik handelt.

Als Dauer eines Kurses habe ich seinerzeit dem Deutschen Juristentag eine solche von etwa 3 Monaten vorgeschlagen. Ich war der Ansicht, daß diese Zeit genüge, weil in dem kriminalistischen Lehrgang die zukünftigen Staatsanwälte und Strafrichter ja nicht zu Sachverständigen und Technikern in sämtlichen Hilfswissenschaften ausgebildet werden sollen. Graf *Gleispach* erklärte demgegenüber, daß er auf Grund seiner Erfahrungen diese Zeit nicht für ausreichend halte. Mit weniger als 5—6 Monaten werde man nicht auskommen. Darüber will ich nicht

streiten und mich gern der größeren Erfahrung meines Kollegen Graf *Gleispach* beugen. Darüber mögen auch Sie, meine Herren, als die in der Praxis weitaus Erfahreneren, ein zuverlässigeres Urteil haben als ich.

Nun drückt mich aber in bezug auf meinen Vorschlag der Einrichtung von Lehrgängen für Assessoren noch folgende Frage: Ich ging bei meinem Vorschlag von dem Gedanken aus, daß sich nach dem Assessor-examen der eine Teil der Assessoren der Strafrechtspflege, der andere der Zivilrechtspflege zuwenden und bei dem gewählten Zweig der Rechtspflege in der Regel bleiben werde. Wie aber, wenn sie später zu wechseln wünschen? Soll dies möglich, oder soll der Wechsel ausgeschlossen sein, mit anderen Worten, soll die Laufbahn der Zivil- und der Strafruristen nach dem Assessorexamen dauernd voneinander getrennt bleiben? Man hat darüber auf dem Salzburger Juristentag 1928 lebhaft debattiert und kam schließlich mit Stimmenmehrheit zu einer Ablehnung dieser Trennung, und zwar aus recht beachtenswerten Gründen. Wie soll es nun mit der Ausbildung der bisherigen Ziviljuristen in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften werden, wenn sie zur Strafgerichtsbarkeit hinüberwechseln wollen? Wenn man sich davon überzeugt hat, daß für den Strafrichter solche Ausbildung erforderlich ist, so bleibt, will man folgerichtig vorgehen, nichts übrig als zu verlangen, daß der bisherige Zivilrichter sich dazu verstehe, einen der Ausbildungslehrgänge für die Hilfswissenschaften durchzumachen. Den Übertritt in einen anderen Zweig der Gerichtsbarkeit zu verbieten und jemand zu zwingen, sein Leben lang Zivil- oder Strafrichter zu bleiben, obwohl er sich nach einem Wechsel sehnt, schiene mir weder angemessen noch zweckmäßig. Nur sollte man niemand gegen seine Neigung von dem einen Zweig der Gerichtsbarkeit nach dem anderen versetzen.

Was ich Ihnen hier vorgetragen habe, das sollte Ihnen nur einen Überblick über dasjenige bieten, was in juristischen Kreisen über die Ausbildung der Juristen in den Hilfswissenschaften des Strafrechts zur Zeit gedacht und gesagt wird, und was mir selbst in dieser Hinsicht zweckmäßig erscheint.

Daß unter den Juristen im einzelnen Meinungsverschiedenheiten bestehen, versteht sich von selbst. Das Gegenteil wäre verwunderlich, zumal bei Juristen. Um so wertvoller wird es für uns sein, zu erfahren, was die Vertreter der gerichtlichen Medizin über die hier erörterte Frage denken, und wie sie aus den Erfahrungen ihrer Praxis heraus die Gestaltung des Unterrichts in gerichtlicher Medizin und Kriminalistik für Juristen sich wünschen.
